

Issing, Otmar; Schmahl, Hans-Jürgen

Article — Digitized Version

Stabilität durch Indexierung?

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Issing, Otmar; Schmahl, Hans-Jürgen (1974) : Stabilität durch Indexierung?, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 54, Iss. 7, pp. 338-343

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/134702>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Stabilität durch Indexierung?

Neun namhafte Professoren der Nationalökonomie haben kürzlich ein „Konzept zur Rückgewinnung der Stabilität“ vorgelegt, dessen Kernstück die Indexierung ist. Können mit diesem Konzept die Inflation und ihre Folgen gemildert werden?

Vorteile von Indexklauseln

Otmar Issing, Würzburg

Der beschleunigte Geldwert-schwund der letzten Jahre hat nunmehr auch in der Bundesrepublik zu heftigen Diskussionen über die Anwendung von Indexklauseln geführt. Im Widerstreit der Meinungen scheinen dabei die Gegner von Indexierungen weitaus zu überwiegen; in der Debatte zur Regierungserklärung im Bundestag haben beispielsweise der Bundeskanzler, der Wirtschaftsminister und die Sprecher der Fraktionen Indexierungen aller Art eindeutig abgelehnt. Läßt sich diese strikte Position ohne weiteres rechtfertigen?

Inflationäre Preissteigerungen beeinflussen die Einkommensverteilung zuungunsten der Einkommensbezieher, deren Nominaleinkommen nicht Schritt hält mit der Geldentwertung, deren Realeinkommen also inflationsbedingt sinkt bzw. weniger steigt. Begünstigt werden dagegen die Gruppen, deren Anteil am Volkseinkommen als Folge der Inflation zunimmt.

Indexklauseln können unter bestimmten Voraussetzungen derartige redistributive Wirkungen der Inflation vermeiden oder zumindest verringern. In diesem Verteilungsaspekt wird meist das wichtigste Argument zugunsten von Indexklauseln gesehen. Zentrale Bedeutung erhält dieses Argument für die Wahrung der Interessen der Sparer. So hat die Deutsche Bundesbank in ihrem Monatsbericht Mai 1974 auf der Basis einer Inflationsrate von 7 % und einem Forderungsvermögen der privaten Sparer von fast 700 Mrd. DM für das Jahr 1973 einen „rein rechnerischen“ Substanzverlust von mehr als 40 Mrd. DM ermittelt.

Diesen oder ähnlichen Überlegungen wird nun oft entgegengehalten, sie würden den inflationsbedingten Zinsanstieg vernachlässigen und daher die Verluste der Geldsparer weit über-treiben bzw. überhaupt erst „ermöglichen“. Dieser Einwand kann jedoch aus zwei Gründen nicht überzeugen.

Der hohe Kapitalmarktzins zeigt zwar, daß die Inflation nicht ohne Einfluß auf das Zinsniveau bleibt, doch passen sich keineswegs alle Zinssätze gleichmäßig der Preissteigerungsrate an. So betrug im Februar 1974 der durchschnittliche Zins für Spareinlagen mit gesetzlicher Kündigungsfrist 5,51 %, während sich gleichzeitig die Inflationsrate auf 7,6 % belief; die reale Verzinsung war also negativ. Betroffen waren davon Spareinlagen im Wert von mehr als 150 Mrd. DM!

Eine Rendite von annähernd 10,5 % läßt sich zwar für den Anleger erzielen, der in diesem Frühjahr festverzinsliche Wertpapiere kauft. Für den „Altbesitzer“ von Pfandbriefen etc., die etwa 1961 mit einem Nominalzins von 6 % ausgegeben wurden, bietet dagegen das gegenwärtige Zinsniveau keinen Trost. Ganz im Gegenteil: Würde er heute seine Wertpapiere verkaufen, so hätte er einen Kursverlust von knapp vierzig Prozent seines angelegten Kapitals hinzunehmen.

Bezogen auf den Vermögensbestand gleicht die Vermögensverteilung einem Nullsummenspiel: Den Inflationsverlusten müssen entsprechende Gewinne gegenüberstehen. Nimmt der Staat seine Politik eines weitgestreuten Vermögensbesitzes ernst, kann er nicht länger eine Situation tolerieren, in der die Inflation als gewaltige Umverteilungsmaschinerie in der falschen Richtung wirkt, indem vor allem die Kleinsparer zu den Inflationsgeschädigten zählen.

Wertgesicherte Anleihen als Ausweg

Für den kleinen Sparer gibt es derzeit kaum eine Möglichkeit, Vermögen in inflationssicherer Form zu bilden. Die hohen Spareinlagen dokumentieren heute mehr denn je die Ohnmacht dieser Gruppe, die keine echte Alternative gegenüber dieser Anlageform besitzt. Solange die Bundesbank den ihr nach § 3 Währungsgesetz zustehenden Genehmigungsvorbehalt von vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklauseln für den Bereich des Geld- und Kreditverkehrs im Sinne eines Verbots praktiziert, wird sich an dieser Situation auch kaum etwas ändern.

In letzter Zeit mehren sich daher die Stimmen gegen dieses (faktische) Verbot von Indexklauseln. So plädiert beispielsweise eine Gruppe von neun Nationalökonominnen in einem kürzlich vorgelegten „Konzept zur Rückgewinnung der Stabilität“ dafür, diese Regelung ersatzlos zu streichen. Der Staat solle dann wertgesicherte Anleihen auflegen, deren Substanz gesichert wird, indem Kapitalschuld und Zinsen an den Preisindex der Lebenshaltung gebunden werden¹⁾. Der Kleinsparer hätte damit endlich die Möglichkeit, Ver-

mögen in einer Form zu bilden, die gegen Geldwertverluste geschützt wäre.

Der allgemeine Tenor wendet sich gegen Indexklauseln aller Art in erster Linie mit dem Argument, deren Anwendung müsse unausbleiblich die Inflation beschleunigen.

Es ist hier nicht möglich, diese Auffassung im einzelnen kritisch zu erörtern²⁾. Im Kern beruhen jedoch alle Argumente zugunsten dieser These auf der Annahme, die Anpassung der Einkommen und Vermögen an die Inflation werde durch die Indexautomatik generalisiert und beschleunigt. Dieses Urteil impliziert die Ansicht, ein Indexverbot würde demgegenüber das Inflationstempo vermindern. Die Begründung für diese Meinung kann jedoch im wesentlichen nur auf die aus der Inflation resultierenden Verteilungswirkungen gestützt werden! Damit könnte also eine niedrigere Inflationsrate nur um den Preis einer inflationär verzerrten Einkommens- und Vermögensverteilung auf-

²⁾ Zu dieser Diskussion siehe Otmar Issing: Indexklauseln und Inflation, Walter Eucken Institut, Vorträge und Aufsätze Nr. 40, Tübingen 1973.

Die Autoren unseres Zeitgesprächs:

Prof. Dr. Otmar Issing, 38, ist Ordinarius für Volkswirtschaftslehre und Vorstand des Instituts für Volkswirtschaftslehre und Sozialwissenschaften der Universität Würzburg.

Prof. Dr. Hans-Jürgen Schmahl, 44, ist Leiter der Hauptabteilung Allgemeine Wirtschafts- und Konjunkturpolitik des HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung-Hamburg.

rechterhalten werden. Trifft diese Argumentation zu, entspringt die Ablehnung von Indexklauseln unter Hinweis auf das Tempo der Inflation einer ausgesprochen „eindimensionalen“ Denkweise.

Eine Aufgabe des Indexverbotes kommt nach einer weitverbreiteten Auffassung einer Kapitulation vor der Inflation gleich. Ein bekannter Nationalökonom hat dieser Meinung einmal entgegengehalten, mit der gleichen Berechtigung könne man auch die Arbeitslosenversicherung als Signal dafür verstehen, daß der Staat die Zielsetzung Vollbeschäftigung aufgegeben habe, oder den Zivildienst als Eingeständnis dafür werten, der Krieg lasse sich doch nicht vermeiden. Verteilungspolitisch motivierte Vorschläge zur Anwendung von Indexklauseln sind m.a.W. durchaus mit der Ansicht vereinbar, eine stabile Währung sei mit besonderem Vorrang anzustreben. „Doch die Verhältnisse, die sind nicht so“ – und so lange sind Indexklauseln wenigstens ein gewisser Schutz gegen sozial ungerechte Folgen der Inflation.

Rückkehr zur Stabilität

Das oben erwähnte „Stabilitätskonzept“ geht noch einen Schritt weiter, indem es eine Strategie zur Rückgewinnung der Stabilität ausdrücklich auf der Basis einer Indexierung im langfristigen Kreditverkehr und einer (bedingten) Anpassung der Löhne entwickelt.

Den Hintergrund dieses Vorschlages bildet die gegenwärtige Situation in der Bundesrepublik, in der die nun schon Jahre anhaltende erhebliche Geldwertverschlechterung in zahlreichen Bereichen der Wirtschaft de facto bereits weitgehend zu einer Anpassung an die Inflation geführt hat. So wird mittlerweile in Tarifabschlüssen die erwartete Inflationsrate beinahe selbstverständlich antizipiert. Unternehmen schließen längerfristige Kaufverträge kaum noch ohne

¹⁾ Vgl. Ernst Dürr u.a.: Konzept zur Rückgewinnung der Stabilität, Bonn, 23. April 1974, Ziff. 6. Zu diesen Professoren gehören, neben E. Dürr, L. Erhard, H. Giersch, A. Müller-Armack, H. Willgerodt, O. Issing, Ch. Watrin, E. Helmstädter, J. Starbatty.

Anpassungsklauseln ab oder nehmen im Preis den erwarteten Kostenanstieg vorweg; die Diskussion um die Aufgabe des Nominalprinzips in Bilanzen, Verlust- und Gewinnrechnungen etc. ist in vollem Gange. Schließlich müssen bei der Aufnahme langfristigen Kapitals hohe Nominalzinsen bezahlt werden, soweit dieser Markt nicht ganz zusammengebrochen ist.

Im Gesamtergebnis haben wir es also mit einer Wirtschaft zu tun, in der die Geldillusion weitgehend verlorengegangen und in Verträgen der verschiedensten Art de facto ein Inflationszuschlag eingerechnet ist. Sofern die antizipierten Preissteigerungen tatsächlich eintreten, besteht insoweit kaum mehr ein Unterschied gegenüber einer expliziten Vereinbarung von Indexklauseln, die einen nachträglichen Kaufkraftausgleich garantieren.

Unterschiede im Inflationsausgleich

Im Gegensatz zum ex-post-Ausgleich im Falle der Indexierung fehlt jedoch dieser ex-ante vereinbarten Inflationssicherung jegliche Anpassungselastizität; räumt die Regierung dem Stabilitätsziel wieder größere Priorität ein, könnte hieraus ein erhebliches Risiko für die Vollbeschäftigung resultieren. Das folgende Zahlenbeispiel macht den Unter-

schied zwischen einem ex-ante-Inflationsausgleich über die Berücksichtigung der erwarteten Preissteigerungsrate in Tarif- und Kreditverträgen und dem ex-post-Ausgleich über Indexvereinbarungen deutlich. (Die Zahlen geben jeweils die Rate der jährlichen Veränderung an.)

Wird also etwa in einem Tarifvertrag auf der Basis einer erwarteten Zunahme der Arbeitsproduktivität von 4 % und einer erwarteten Inflationsrate von 10 % ein Nominallohnanstieg von 14 % vereinbart, so sind damit die nominellen Belastungen der Unternehmen für die Dauer der Laufzeit des Tarifvertrages fixiert. Liegt die tatsächliche Preissteigerungsrate höher, reduzieren sich die realen Lohnkosten entsprechend. Hat jedoch die Stabilitätspolitik Erfolg, so läßt jedes Prozent, um das die tatsächliche Inflationsrate hinter der antizipierten zurückbleibt, den Reallohn entsprechend ansteigen. Da jedoch die Nachfrage nach Arbeitskräften in erster Linie vom Niveau der Reallöhne abhängt, könnte sich die Regierung gerade im Falle einer anfangs erfolgreichen Stabilitätspolitik im Interesse der Erhaltung der Vollbeschäftigung bald gezwungen sehen, wieder auf Expansionskurs zu gehen.

Analog drohen aus einem auf hohem Niveau fixierten Nominal-

zinsniveau Gefahren für die Vollbeschäftigung, sobald die Inflationsrate zurückgeht. Fest vereinbarte Nominalzinsen bedeuten bei sinkendem Preisanstieg steigende Realzinsen. So nehmen in der Bundesrepublik Unternehmen zur Zeit langfristiges Kapital zu Zinssätzen von mehr als 10 % in der Erwartung auf, daß die Geldentwertung im bisherigen Tempo zumindest anhält. Sofern es jedoch in diesem Lande gelänge, die Inflationsrate wieder auf 2-3 % pro Jahr zu reduzieren, könnte der damit verbundene Realzinsanstieg in allen Kreditverhältnissen, die auf einem festen Nominalzins beruhen, für viele Unternehmen die Gefahr des finanziellen Zusammenbruchs heraufbeschwören.

Stabilitätspolitischer Aspekt

Wie das Zahlenbeispiel zeigt, werden im Gegensatz dazu über Indexklauseln die realen Größen fixiert, während die nominellen Größen der unterschiedlichen Preisentwicklung angepaßt werden. Indexlöhne geben also einerseits den Gewerkschaften die Gewißheit, daß Zurückhaltung bei den nominellen Lohnforderungen nicht durch Mißerfolge in der Stabilitätspolitik bestraft wird. Andererseits legen sie die reale Kostenbelastung der Unternehmen fest und beseitigen damit weitgehend die Gefahr eines Beschäftigungseinbruchs. Im Falle einer erfolgreichen Stabilisierungspolitik³⁾. Analog fixieren Indexklauseln in Kreditverträgen den Realzins, während der Nominalzins je nach der tatsächlichen Inflationsrate variiert. Auch hier trägt die Indexierung dazu bei, daß die Stabilitätspolitik

Ex-ante-Inflationssicherung

	Inflationsrate	Nominallohn-erhöhung	Nominalzins	Reallohn-erhöhung	Realzins
erwartet:	10	14	13	4	3
tatsächlich:	12	14	13	2	1
tatsächlich:	10	14	13	4	3
tatsächlich:	8	14	13	6	5
tatsächlich:	5	14	13	9	8

Indexierung

	Inflationsrate	Nominallohn-erhöhung	Nominalzins	Reallohn-erhöhung	Realzins
tatsächlich:	12	16	15	4	3
tatsächlich:	10	14	13	4	3
tatsächlich:	8	12	11	4	3
tatsächlich:	5	9	9	4	3

³⁾ Vgl. hierzu Herbert Giersch: Indexklauseln und Inflationsbekämpfung, Kieler Diskussionsbeiträge Heft 32, Oktober 1973, S. 7 f. Ziffer 7 des zitierten „Stabilitätskonzeptes“ enthält im übrigen keinen Vorschlag zur direkten Indexierung der Tariflöhne; die Absicherung der Arbeitnehmer gegen Mißerfolge der Stabilitätspolitik soll vielmehr durch Zuschläge gewährt werden, die nach Kündigung der Tarifverträge in etwa halbjährlichem Abstand vereinbart und einem wertgesicherten Vermögenskonto zugeführt werden.

nicht wegen des unerwünschten Anstiegs der realen Kostenbelastungen der Unternehmen aus Sorge um die Vollbeschäftigung vorzeitig abgebrochen werden muß.

Die Gegner von Indexklauseln aller Art machen es sich also zu leicht, wenn sie auf die Gefahr

einer Beschleunigung der Inflation verweisen. Gerade in einer Situation, in der die Inflationsgewöhnung bereits weitverbreitet ist, können Indexierungen der Wirtschaft vielmehr eine Flexibilität der Nominalgrößen „nach unten“ verleihen, die ansonsten so gut wie ganz verlorengegan-

gen ist. Die bisher vorwiegend verteilungspolitisch motivierten Argumente zugunsten der Indexierung werden damit um einen stabilitätspolitischen Aspekt ergänzt. Für eine Wirtschaft mit stabilem Geldwert denkt ohnehin niemand daran, Indexsicherungen zu empfehlen.

Verteilungskampf durchkreuzt das Konzept

Hans-Jürgen Schmahl, Hamburg

Die öffentliche Diskussion um die Zweckmäßigkeit der Zulassung von Indexklauseln in der Bundesrepublik ist in letzter Zeit sehr lebhaft geworden. Gewiß erklärt das gegenwärtige Tempo des Preisauflaufs hinreichend die rasche Ausbreitung solcher Überlegungen in der Öffentlichkeit. Vorläufiger Höhepunkt dürfte der Vorstoß von neun Autoren einschließlich Ludwig Erhards sein, die Ende April ein „Konzept zur Rückgewinnung der Stabilität“ vorlegten, in dem die Einführung der „Vertragsfreiheit bezüglich der Wertsicherung“ ein wesentlicher Bestandteil ist¹⁾. Von Politikern aller Parteien sind solche Vorschläge fast einmütig abgelehnt worden. Unter Wissenschaftlern dagegen beginnen die Zweifel zu wachsen, ob unter den heute absehbaren Bedingungen für die Geldwertentwicklung ein Verharren in der Ablehnung durchzuhalten sein wird; die Zahl der Befürworter einer Indexierung wächst offensichtlich. Doch neben vielen Argumenten für eine Indexierung gibt es auch gewichtige gegen sie.

Frustrierte Sparer

Niemand wird ernsthaft bestreiten können, daß infolge der Geldentwertung Umverteilungs-

¹⁾ Ernst Dürr u. a.: Konzept zur Rückgewinnung der Stabilität, Bonn, 23. April 1974, Ziff. 6.

prozesse an Einkommen und Vermögen entstehen, die nicht einer weithin akzeptierten Zielvorstellung entsprechen. Das braucht hier nicht näher ausgeführt zu werden. Nur so viel sei dazu gesagt: Wenn es zutrifft, daß die durchschnittliche Verzinsung aller Geldanlagen und die Geldentwertungsraten 1973 gleich hoch waren — wie in einer Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage im Bundestag argumentiert wurde —, dann bedeutet das, daß die Geldvermögensbesitzer realiter — und vor Steuerabzug — um den Zins geprellt worden sind. Man wird aber kaum behaupten können, daß ein Realzins von Null für den Durchschnitt der Geldvermögen ein ökonomisch sinnvolles Ergebnis sei. Im übrigen handelt es sich bei einer so errechneten Durchschnittsverzinsung natürlich um einen unechten Durchschnitt, der verdeckt, daß es eine große Zahl von frustrierten Sparern mit negativem Zins-„Ertrag“, also mit Substanzverlust gibt.

Doch nicht nur die damit Implizierten Wirkungen auf Einkommens- und Vermögensverteilung sind bedenklich. Die Erfahrung, daß viele Sparformen nicht mehr vor Substanzverlust schützen, daß man umgekehrt als Schuldner die Chance einer mehr oder weniger umfangreichen Realentschuldung durch Geldentwer-

tung hat, führt zur Fehlleitung von Produktionsmitteln. Das bisher eindeutigste, wenn auch bestimmt nicht einzige Beispiel dafür findet sich im Wohnungsbau. Die stets wachsende Zahl wenig genutzter Zweitwohnungen — deren Besitz zu allem Überfluß meistens auch noch steuerlich gefördert wird —, die große Zahl am falschen Ort und in ungefragten Größen erbauter Eigentumswohnungen sind Beispiele für die Flucht in das „Betongold“ bzw. für die Spekulation von Bauträgern auf diese Flucht. Eine andere Konsequenz der Inflation ist die Deroutierung des Kapitalmarktes. Da Papiere mit langen Laufzeiten kaum mehr absetzbar sind, steigt die Gefahr, daß die Finanzierungsfristen die technisch notwendigen Bindungsfristen des Kapitals in Investitionen unterschreiten und damit alle Risiken eines Roll-over-Systems eingegangen werden müssen.

Ungleicher Schutz

Die Forderung, Zins und Rückzahlungsbetrag von Anleihen und Darlehen mit Indexklauseln gegen die Geldentwertung abzusichern, ist unter diesen Umständen höchst einleuchtend. Doch sie darf nicht isoliert gesehen werden. Gibt man ihr statt, so ist damit juristisch und faktisch ein Präzedenzfall geschaffen, der auf allen möglichen Gebieten

Nachahmung finden wird. Teilösungen sind daher m. E. in der Frage der Indexierung zweifelhaft. Über kurz oder lang würden sich Indexklauseln über alle Arten von Transaktionen ausbreiten. Ausgenommen blieben höchstens Bereiche, in denen Gruppen die Macht besitzen, der anderen Seite diesen Anpassungsautomatismus vorzuenthalten.

Dies weist auf ein Problem hin, das von Befürwortern der Indexierung häufig übersehen zu werden scheint. Auch wenn Indexklauseln allgemein zugelassen und üblich werden, sichern sie keineswegs, daß jedermann gleichermaßen in den Genuß ihres Schutzes kommt. Dabei wird der Fall, daß Indexklauseln einem schwächeren Vertragspartner schlicht verweigert werden, wahrscheinlich nicht einmal die größte Bedeutung haben. Viel subtiler ist das Verfahren, die Anpassungsmodalitäten (Wahl des Referenzindex, des Schwellenwertes, des „time lags“) zuungunsten des Schwächeren zu gestalten. Manches wäre sicherlich gesetzlich zu regeln, doch marktmachtbedingte Unterschiede würde es auch in einem System mehr oder weniger vollständiger Indexierung geben.

Beschleunigung des Geldwertschwundes

Ein zentraler Streitpunkt der Diskussion um die Zweckmäßigkeit von Indexklauseln ist die Frage, ob dadurch die Inflation angeheizt würde. Die meisten Ablehnungen der Indexierung werden mit der Bejahung dieser These begründet. Gestützt werden kann die Befürchtung einer beschleunigten Geldentwertung nach der Einführung von Indexklauseln primär auf die gleichen Argumente, deren sich die Befürworter der Indexierung — zumindest implizite — bedienen: vollständigere und schnellere Anpassung aller Größen an die

durch Inflation veränderten Verhältnisse. Wird dies erreicht, dann ist ohne grundlegende Änderung der Wirtschaftspolitik aber geradezu definitionsgemäß auch eine Beschleunigung des Preisanstiegs und damit der Geldentwertung die Folge. Bisherige Friktionen im Anpassungsprozeß würden abgebaut — damit entfielen unfreiwillige „Stabilitätsopfer“, wie sie z. B. viele Sparer bringen —, die Spirale der wechselseitigen Preis- und Kostenanstöße würde sich beschleunigt drehen.

Hinzu käme wahrscheinlich noch eine Verstärkung der Inflationserwartungen, dann nämlich, wenn die Zulassung von Indexklauseln als Signal für eine Kapitulation der Wirtschaftspolitik vor der Stabilitätsaufgabe verstanden wird. Sie würde gleichfalls in Richtung einer beschleunigten Geldentwertung wirken. Ausländische Erfahrungen zeigen übrigens, daß Indexklauseln meistens zur Beschleunigung des Inflationsprozesses geführt haben²⁾.

Indexierung plus Stabilisierung

Bei dieser — vereinfachten — Argumentation ist vorausgesetzt, daß sich an der bisherigen Art der Wirtschaftspolitik nichts ändert, sondern daß weiterhin letzten Endes jeder Preisanstieg finanziert wird. Unter solchen Voraussetzungen müßte man sich sicherlich fragen, ob der Schaden einer Indexierung nicht mindestens ebenso groß wäre wie der Nutzen. Aber hier hat Giersch der Diskussion in der Bundesrepublik eine entscheidende neue Wendung gegeben, indem er Indexierung und Stabilitätspolitik streng koppelt³⁾. Die Grundzüge seines Vorschlages

²⁾ Vgl. dazu O.-E. Kuntze: Preiskontrollen, Lohnkontrollen und Lohn-Preis-Indexbindung in den europäischen Ländern, Berlin und München 1973, S. 195.

³⁾ H. Giersch: Indexklauseln und Inflationsbekämpfung, Kieler Diskussionsbeiträge, Oktober 1973.

finden sich auch in dem erwähnten Programm der neun Autoren wieder. Kernstück seines Konzepts ist die These: Eine genügend wirksame Stabilitätspolitik war bisher nicht durchzuhalten, weil sie immer mit Beschäftigungsrisiken verbunden war. Hat man dagegen Indexklauseln, passen sich also Kosten und Preise veränderten Verhältnissen rasch an, gibt es auch keine Stabilisierungskrisen mehr. Denn deren Ursache ist die ungenügende Anpassung von Kosten und Preisen an eine durch Restriktionspolitik veränderte Situation. Führt man Indexklauseln ein, so wird die Wirtschaftspolitik in die Lage versetzt, endlich eine konsequente Stabilitätspolitik zu betreiben.

Die Durchsetzbarkeit eines Konzepts, das die gesellschaftlichen Widerstände gegen wirksame Stabilisierungspolitik durch einen Anpassungsmechanismus via Indexklauseln beseitigen will, hängt natürlich zunächst einmal von der Überzeugungskraft ab, die es für die potentiellen Anwender — die Politiker — hat. Hier muß man zumindest für die Gegenwart konstatieren, daß die Abneigung gegen die eine Komponente des Konzepts, nämlich die Zulassung von Indexklauseln, bei Politikern so ausgeprägt zu sein scheint, daß vielfach eine Prüfung des Gesamtprogramms gar nicht erst unternommen wird. Doch das gilt zweifellos nicht für alle Politiker und ganz sicher nicht für die fachlichen Berater in den wirtschaftspolitischen Instanzen. Im folgenden soll an Hand der wichtigsten Hypothesen versucht werden, zu einem Urteil über die Chancen des Funktionierens eines solchen Konzepts zu gelangen.

Realistische Hypothesen?

Konzepte, die Indexierung und Stabilisierungspolitik koppeln, können im einzelnen unterschiedlich ausgestaltet sein. Drei

Voraussetzungen aber müssen in jedem Falle erfüllt sein:

1. der politische Wille zur Geldwertstabilität und die Möglichkeit zur Durchsetzung einer entsprechenden Politik in einem föderativen Finanzsystem;
2. das Gelingen der außenwirtschaftlichen Absicherung; denn es muß davon ausgegangen werden, daß eine solche Politik im Vergleich zur übrigen Welt ein „Gegenden-Strom-schwimmen“ sein würde;
3. das weitgehende Aufhören von Verteilungskämpfen; denn andernfalls droht auch bei Indexierung Stabilisierungspolitik zur Stabilisierungskrise zu führen.

Zu 1: Der politische Wille, eine konsequente Politik der Geldwertstabilisierung — genauer: der erheblichen Verringerung des Preisauflaufs — ohne die Gefahr einer Stabilisierungskrise zu betreiben, kann in der Bundesrepublik vorausgesetzt werden. Wie stark er ist, wenn Zweifel an der Vermeidbarkeit einer Stabilisierungskrise bestehen, etwa weil eine der anderen beiden Voraussetzungen nicht realistisch erscheint, ist dagegen eine offene Frage. Die Umsetzung eines politischen Willens zur Stabilisierung in wirksame Stabilisierungspolitik kann allerdings schon angesichts des föderativen Finanzsystems der Bundesrepublik nicht als selbstverständlich angenommen werden.

Zu 2: Eine wirksame „Beherrschung der Geldmenge“ ist, nicht nur nach Ansicht von Monetaristen, notwendige Voraussetzung für den Erfolg einer Stabilisierungspolitik. Auf diesem Gebiet sind seit Einführung des Floating beachtliche Fortschritte erzielt worden. Doch es gab auch immer wieder Rückschläge durch Devisenzuflüsse aus den Ländern des restlichen Floating-

Blocks. Bisher scheint jedenfalls der Beweis noch nicht erbracht, daß die außenwirtschaftliche Absicherung der Geldpolitik stets gewährleistet werden kann; dafür wäre zumindest ein isoliertes Floaten der Bundesrepublik Voraussetzung. Im übrigen gibt es keine Möglichkeit, die Wirkung eruptiver Preiserhöhungen auf den Weltmärkten für Inputgüter, wie Rohstoffe und Rohöl, durch außenwirtschaftliche Maßnahmen von der eigenen Wirtschaft fernzuhalten.

Verzicht auf Verteilungskämpfe

Zu 3: Eine entscheidende Voraussetzung für das Aufgehen der Gleichung „Indexierung + Stabilitätspolitik = reibungslose Stabilisierung“ ist der Verzicht auf Verteilungskämpfe. Was damit gemeint ist, läßt sich an Hand der lohnpolitischen Vorstellungen von Befürwortern eines solchen Konzepts zeigen. Danach wird künftig nur noch über Reallöhne verhandelt, deren Anstieg sich an der erwarteten Produktivitätssteigerung orientiert. Hinzu kommt ein Inflationsausgleich, dessen Höhe vorläufig vereinbart und durch Nachverhandlungen oder automatische Anpassung auf die tatsächlich eingetretene Größe gebracht wird. Entscheidend ist: die Reallohnhöhe wird durch den variablen Inflationszuschlag nicht verändert.

Es wäre allerdings erstaunlich, wenn es über die Höhe des zu vereinbarenden Reallohnanstiegs keine Meinungsunterschiede geben würde. Eine unbestrittene Tatsache ist, daß der Produktivitätsanstieg, die Referenzgröße für den beabsichtigten Reallohnanstieg, keineswegs mit der erforderlichen Genauigkeit zu prognostizieren ist, so daß hierüber fast unvermeidlich unterschiedliche Vorstellungen zwischen den Tarifpartnern bestehen werden.

Aber das ist nur eine Quelle des Dissenses. Hinzu kommt, daß

sich starke Gewerkschaften nicht mit dem gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsanstieg begnügen werden. Vielmehr werden sie die Zugrundelegung des branchenspezifischen Anstiegs verlangen, sofern der höher ist; m. a. W., der Verteilungskampf kann nun an der Reallohnfront weitergeführt werden. Es gehört wohl viel Harmoniegläubigkeit zu der Annahme, daß es bei einer Politik kombinierter Indexierung/Stabilisierung keinen Verteilungskampf mehr geben werde. Von Gewerkschaftsseite ist dieser Annahme kürzlich sogar ganz ausdrücklich widersprochen worden⁴⁾.

Was passiert, wenn sich der vereinbarte Reallohnanstieg als höher erweist als der Produktivitätsfortschritt, für den Preisanstieg aber voller Lohnausgleich gewährt wird, hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung schon im vergangenen Jahresgutachten gesagt: „Ist ein tariflich fixiertes Reallohniveau zu hoch, so schafft eine Anpassung des Preisniveaus keine Abhilfe, da ja die Löhne wegen der Gleitklausel den Preisen unmittelbar folgen. Es bleibt also nur die Möglichkeit einer Mengenreaktion im Beschäftigungsstand...“⁵⁾ — m. a. W. die Stabilisierungskrise. Die Wirtschaftspolitik stünde vor eben den Barrieren, die mit der Kombination von Indexierung und Stabilitätspolitik beiseite geräumt werden sollten. Da weiterhin mit Verteilungskampf gerechnet werden muß, ist der Erfolg des Konzepts m. E. allein schon deshalb von vornherein fraglich. Das ist um so bedauerlicher, als gegenwärtig auch keine andere nachhaltige Erfolg versprechende Strategie zur Lösung des Stabilisierungsproblems zur Verfügung steht.

⁴⁾ Vgl.: Die IG Metall will keine Indexformeln beim Lohn, Handelsblatt Nr. 105 v. 4. Juni 1974, S. 4.

⁵⁾ Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 1973, Bundestagsdrucksache 7/1273, Ziff. 340.